

Antrag

der Abg. Udo Stein u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Verwaltungsgericht Stuttgart kassiert rechtswidrige Genehmigung einer Windindustrieanlage in Braunsbach (Hohenlohe) – stillgelegter Anlage droht Abriss

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Kenntnisse das Landratsamt Schwäbisch Hall zu Beginn des Genehmigungsverfahrens über das in unmittelbarer Nachbarschaft zur geplanten Windindustrieanlage Nummer 6 in Braunsbach-Orlach liegende, bereits im Jahr 2012 bei der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) kartierte und für Windkraft-Bauten einen „harten“ Verbots-Tatbestand darstellende Rotmilan-Dichtezentrum hatte und wie die Begründung des Landratsamts lautet, weshalb es in Kenntnis dieses Sachverhalts die Genehmigung der Bauanträge nicht sofort verweigert hat;
2. zu welchem Zeitpunkt dem grün geführten Regierungspräsidium Stuttgart der gemäß Presseberichten bereits im April 2016 von den Spitzen der Naturschutzverbände LNV und NABU eingelegte Widerspruch zugegangen ist und damit bekannt gemacht wurde und welche Kenntnisse es zu welchem Zeitpunkt über die bereits in Vorjahren bei der LUBW aktenkundig vorhandenen Kartierungen über die Existenz eines in unmittelbarer Nachbarschaft zur geplanten Windindustrieanlage Nummer 6 liegenden Rotmilan-Dichtezentrums und das Vorhandensein weiterer windkraftsensibler, streng geschützter Greifvogelarten wie Schwarzmilan, Baumfalke und Wespenbussard hatte;
3. welche Kenntnisse das grün geführte Regierungspräsidium Stuttgart zu welchem Zeitpunkt über die Gesetzeswidrigkeit der Genehmigung hatte und warum es als zuständige Widerspruchsbehörde trotz des im April 2016 frühzeitig von den Spitzen der Naturschutzverbände LNV und NABU eingelegten und ausführlich begründeten Widerspruchs den Bau trotz offenkundiger und triftiger Einstellungsgründe nicht sofort bis zur Klärung des Widerspruchs eingestellt hat;

4. welcher Schaden aufgrund entgangener Einspeisevergütungen in welcher Höhe infolge des Stillstands der Windindustrieanlage Nummer 6 der EE Bürgerenergie Braunsbach GmbH & Co. KG, ihres Mehrheitseigners ZEAG Erneuerbare Energien GmbH und damit deren letztlich der mehrheitlich in öffentlicher Hand stehenden Muttergesellschaft EnBW AG ab Fertigstellung zu welchem Zeitpunkt der Windindustrieanlage Nummer 6 entstanden ist, gerechnet auf Basis der durchschnittlichen Einspeiseleistung und der dafür erhaltenen Einspeisevergütungen der anderen fünf zur dortigen Windindustrieanlage gehörenden und im Jahr 2017 in Betrieb gegangenen Anlagen;
5. welche Maßnahmen die Landesregierung und die zuständigen Behörden einzuleiten gedenken, um zu erreichen, dass die von LNV und NABU in der gemeinsamen Pressemitteilung vom 19. Februar 2019 geschilderten, schon länger andauernden und ihnen gegenüber entgegengebrachten Anfeindungen des gemäß Presse sich als „Windkraftfreund“ bezeichnenden Bürgermeisters von Braunsbach ab sofort eingestellt werden, die sich im Wesentlichen gegen die vor Ort auf der Grundlage der Satzungen von LNV und NABU ehrenamtlich tätigen und die Gesetzwidrigkeit der für Anlage Nummer 6 erteilten Genehmigung aufdeckenden Naturschützer richten;
6. ob geprüft wurde, inwieweit wegen frühzeitig vorliegenden, den Verantwortlichen im Landratsamt Schwäbisch Hall, im Regierungspräsidium Stuttgart und den für die EE Bürgerenergie GmbH & Co. KG als Geschäftsführer agierenden ZEAG Erneuerbare Energien GmbH und deren Vertreter bekannt gewordenen Informationen über die Gesetzwidrigkeit der Genehmigung und des Baus der Windindustrieanlage Nummer 6 ein grob fahrlässiges oder gar vorsätzliches und daher strafrechtlich zu verfolgendes Verhalten vorliegt, das bei Bestätigung dieser Tatbestände zur Haftung für den eingetretenen Schaden der für die EE Bürgerenergie GmbH & Co. KG im Wege der Geschäftsbesorgung agierenden Leitenden Angestellten der ZEAG Energie AG, deren Aufsichtsorgane sowie der Verantwortlichen im Landratsamt Schwäbisch Hall und im Regierungspräsidium Stuttgart führen könnte;
7. ob das gegen zwingend einzuhaltende Naturschutzbestimmungen verstoßende Verhalten des Landratsamts Schwäbisch Hall und des grün geführten Regierungspräsidiums Stuttgart aufgrund dieser durch drei Urteile des Verwaltungsgerichts Stuttgart und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg und deren die Verstöße bestätigenden Urteilsgründe im Nachhinein weiter im Wege eines Monitorings überprüft wurde, um zu gewährleisten, dass den im Landratsamt Schwäbisch Hall und im grün geführten Regierungspräsidium Stuttgart sitzenden Verantwortlichen künftig im Rahmen von Windkraft-Genehmigungsverfahren nicht weitere ähnliche und zu Lasten des Naturschutzes sich auswirkende Fehler unterlaufen;
8. weshalb das Landratsamt Schwäbisch Hall als Genehmigungsbehörde nicht in die von den baden-württembergischen Naturschutzorganisationen LNV, BUND und NABU im Jahr 2017 durchgeführte Sonderuntersuchung zur Prüfung der im BImSchG-Verfahren vorzulegenden Artenschutzgutachten einbezogen wurde, die nach Presseberichterstattung ein verheerendes Ergebnis erbracht hat, weil 57 Prozent der nachträglich in einer repräsentativ gezogenen Stichprobe überprüften Artenschutzgutachten gravierende und gegen LUBW-Vorgaben verstoßende Fehler aufgewiesen haben, weshalb es in diesen Fällen niemals zur Genehmigung von Windkraft-Bauanträgen hätte kommen dürfen;
9. weshalb auf den bereits im April 2016 von LNV und NABU ausführlich begründeten Widerspruch zur vom Landratsamt Schwäbisch Hall erteilten Genehmigung bis heute keine Stellungnahme des als Widerspruchsbehörde fungierenden, grün geführten Regierungspräsidiums Stuttgart erfolgt ist;

10. zu welchem Zeitpunkt die nach insgesamt drei rechtskräftigen Gerichtsurteilen als gesetzwidrig erstellt beurteilte und daher ab Fertigstellung schon seit Monaten still stehende Windindustrieanlage Nummer 6 auf wessen Kosten in welcher Höhe vollständig, d. h. auch unter vollständiger Entfernung des Fundaments und des Rückbaus der zur Anlage 6 führenden Zuwegung, zurückgebaut wird;
11. welche gesetzliche Regelungen im Allgemeinen in der Bundesrepublik Deutschland und im Besonderen in Baden-Württemberg für den vorzeitigen Rückbau von Windindustrieanlagen bestehen, wenn durch rechtskräftige Gerichtsurteile bestätigt wird, dass eine Windindustrieanlage gesetzwidrig erbaut worden ist und dauerhaft nicht ans Netz darf, wie dies in Braunsbach-Orlach/Zottishofen (Hohenlohe) der Fall ist;
12. ob die ZEAG Energie AG bzw. die ZEAG Erneuerbare Energien GmbH zu Lasten ihrer im Mehrheitsbesitz der öffentlichen Hand stehenden Muttergesellschaft EnBW AG und der im Streubesitz stehenden Minderheitsaktionäre bewusst in ein von Anfang an als Verlust-Investition feststehendes und letztlich nach abgespeckter Planung nur noch aus sechs Windindustrieanlagen bestehendes Windkraft-Projekt in der Windindustriezone Braunsbach-Orlach/Zottishofen investiert hat, nachdem laut Presseberichterstattung (SWP-Presse vom 15. Januar 2015: „Zehn Rotoren bei Orlach im Visier“) der ZEAG-Vorstand H. E. bereits im Jahr 2013 mitgeteilt hat, „dass sich der Bau nur bei zehn Anlagen lohne“, es also seiner Aussage nach zu dauerhaften Betriebsverlusten komme, falls weniger – wie jetzt geschehen – als die geplanten zehn Windindustrieanlagen gebaut würden;
13. wie hoch die bei der Gemeinde Braunsbach im Zusammenhang mit den ursprünglich sechs in Braunsbach-Orlach/Zottishofen und den vier in Zottishofen – insgesamt zehn – geplanten Windindustrieanlagen bisher zulasten des kommunalen Haushalts angefallenen Gesamtkosten sind;
14. ob das Betriebsverbot bzw. die rechtskräftig ergangenen Urteile zum dauerhaften Stillstand und daraus folgendem vorzeitigen Rückbau der Windindustrieanlage Nummer 6 durch einen auf § 45 Absatz 7 Bundesnaturschutz (BNatSchG) gestützten, von der EnBW AG oder von einer ihrer ZEAG-Tochtergesellschaften gestellten Antrag auf Ausnahme vom in § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG enthaltenen Tötungsverbot seltener Arten ausgehebelt werden kann, nachdem in der Vergangenheit in Baden-Württemberg zur Unterdrückung „harter“ Genehmigungshindernisse darstellender und deshalb gegen die Genehmigung von Windindustrieanlagen sprechender Hinderungsgründe den Anträgen auf Erteilung einer Ausnahme vom Tötungsverbot seltener Arten von den zuständigen Regierungspräsidien bereits mehrfach stattgegeben wurde;
15. ob sie das von den Naturschutzorganisationen LNV und NABU beim Verwaltungsgericht Stuttgart vom 15. Februar 2019 erstrittene Urteil zum Anlass nimmt, den Forderungen von LNV und NABU nachzukommen, wonach bei künftigen Windkraft-Genehmungsverfahren darauf hinzuwirken ist, „dass für Bauvorhaben, bei denen mit einem erheblichen Eingriff in Natur- und Landschaft zu rechnen ist, eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen ist“ und es keinesfalls genügt, dass eine nach Meinung der Antragsteller oft nur als Alibiprüfung angesehene, nur oberflächliche und mit relativ geringer Prüfungstiefe versehene „allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ oder nur „eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls“ durchgeführt wird (vgl. Pressemitteilung der beiden Umweltschutzorganisationen vom 19. Februar 2019).

23. 04. 2019

Stein, Voigtmann, Baron, Dürr,
Herre, Dr. Merz, Wolle AfD

Begründung

Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat mit seinem Urteil vom 15. Februar 2019 die rechtswidrige und durch das Landratsamt Schwäbisch Hall fälschlicherweise ausgesprochene Genehmigung der Windindustrieanlage Nummer 6 in Braunsbach-Orlach (Hohenlohe) kassiert. Damit wurde die Zurückweisung der im Eilverfahren von der EnBW-Tochtergesellschaft ZEAG, einem regionalen Energieversorger in der Region Heilbronn-Franken mit Sitz in Heilbronn, gegen die Einstellung des Baus gerichteten und schon mit Beschlüssen des Verwaltungsgerichts Stuttgart und des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Mannheim, vom 15. März 2017 und vom 22. Dezember 2017 abgewiesenen Anträge erneut bestätigt. LNV und NABU hatten bereits im April 2016 wegen Verstoß gegen Naturschutzbestimmungen im außergerichtlichen Verfahren Widerspruch gegen die Windindustrieanlage Nummer 6 eingelegt, der jedoch Monate lang unbeantwortet blieb, worauf sich die Naturschutzorganisationen zur Klage veranlasst gesehen haben.

Nach Auffassung der Antragsteller erscheint es nachvollziehbar, dass beim Widerspruchsführer NABU und LNV angesichts des bereits im April 2016 eingelegten Widerspruchs und der daraufhin Monate langen Untätigkeit des grün geführten Regierungspräsidiums der Eindruck entstanden ist, als ob der Widerspruch beim Regierungspräsidium „ausgesessen“ werden solle und durch den parallel laufenden Weiterbau der Windindustrieanlage Nummer 6 vollendete Tatsachen geschaffen werden sollten, wohl wissend, dass bei einer fertiggestellten und „nagelneuen“ Windkraftanlage behördlicherseits eine besonders hohe Hemmschwelle besteht, den Abriss anzuordnen.

Die Windindustrieanlage Nummer 6 ist Teil einer mit sechs Anlagen von der ZEAG Energie AG und deren Tochtergesellschaften projektierten Windindustriezone. Bereits während der Projektierungsphase und erst recht schon vor dem beim Landratsamt Schwäbisch Hall ablaufenden Genehmigungsverfahren war bekannt, dass der geplante Standort in der Nähe eines nur 600 m entfernten Brutreviers von vier windkraftsensiblen Greifvogelarten (Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken und Wespenbussard) lag, das auch unmittelbar vor Baubeginn im Jahr 2016 belegt war, weshalb es niemals zur Genehmigung und zum Bau der Anlage Nummer 6 hätte kommen dürfen.

Den Nachweis der Brutreviere erbrachten ehrenamtlich tätige Vogelkundler des LNV und NABU aus dem Raum Schwäbisch Hall; schon im Jahr 2012 wurde ein dort langjährig besetztes Rotmilan-Dichtezentrum durch behördlich veranlasste Erhebungen der LUBW kartiert, wodurch es aktenkundig wurde. Gemäß Pressemitteilung des LNV und des NABU vom 19. Februar 2019 wurden alle noch bei Baubeginn belegten Brutreviere im Lauf der Saison aufgegeben, was einem Totalausfall gleichkommt und von den Naturschützern auf die ab Baubeginn durch die bei Baubetrieb massiv eingetretenen Störungen zurückgeführt wurde. Dies stellt einen Verstoß gegen das in § 44 BNatSchG enthaltene Verschleichungs- und Vergrämnungsverbot dar. Der Pressemitteilung zufolge haben die Vogelkundler bereits frühzeitig durch eigene Studien ins Verfahren eingebracht, dass der am Windkraftstandort Nummer 6 geplante Windkraftbetrieb das Tötungsrisiko der dort brütenden Rotmilane signifikant erhöht. Insbesondere für die Population des nach § 44 BNatSchG streng geschützten Rotmilan trägt das Land Baden-Württemberg eine besondere Verantwortung, da ungefähr 17 Prozent der Weltpopulation in Baden-Württemberg brütet.

In der Pressemitteilung von LNV und NABU vom 19. Februar 2019 heißt es unter dem Abschnitt „Rotmilan-Dichtezentren“ weiter: „Als Dichtezentren werden in Baden-Württemberg Gebiete mit hoher Rotmilan-Siedlungsdichte bezeichnet. Das trifft konkret zu, wenn um einen geplanten Windradstandort mindestens vier Brutpaare in einem Umkreis von 3.300 Metern nachgewiesen werden. Sie dienen dem Schutz der Quellpopulationen, von denen aus diese Vögel auch andere Regionen besiedeln können. Für den Gesamtbestand sind sie von fundamentaler Bedeutung, um Verluste außerhalb der Dichtezentren ausgleichen zu können, wo Rotmilane weniger streng geschützt sind. Die Genehmigungsbehörden müssen ein solches Dichtezentrum beachten und dürfen dort keine Anlagen genehmigen, wenn diese den Mindestabstand von einem Kilometer zu einem Brutplatz des Rotmilans unterschreiten und der Vogel den Anlagenstandort regelmäßig zur Nahrungssuche befliegt.“

LNv und NABU fordern und führen weiter aus: „Sowohl das Verwaltungsgericht Stuttgart als auch der Verwaltungsgerichtshof Mannheim haben in ihren vorhergehenden Beschlüssen vom 15. März 2017 und 22. Dezember 2017 festgestellt, dass für Bauvorhaben, bei denen mit einem erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft zu rechnen ist, eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen ist. Dabei muss stets die Öffentlichkeit im Verfahren angehört und beteiligt werden“. Danach genügt in diesen Fällen weder eine nur oberflächliche und im Vergleich zur vollumfänglichen UVP-Pflicht nur mit geringerer Prüfungstiefe versehene „allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ noch „eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls“, die bisher allzu oft von den Vorhabensträgern vor allem bei größeren Windkraftprojekten durchgeführt wurde, bei denen das aus mehreren Abschnitten und einer größeren Gesamtzahl von Windindustrieanlagen bestehende Gesamtprojekt in mehrere gespaltene und zeitlich nacheinander zu realisierende Bauabschnitte mit einer jeweils geringeren Anzahl von Windindustrieanlagen aufgeteilt wurde, um die mit strengeren Voraussetzungen versehene und möglicherweise zur Ablehnung des Windkraftvorhabens führende vollständige UVP-Pflicht zu umgehen.

Durch die rechtswidrig erteilte Genehmigung des Landratsamts Schwäbisch Hall und aufgrund des trotz im April 2016 eingelegten Widerspruchs von LNv und NABU Monate lang untätig gebliebenen Regierungspräsidiums Stuttgart wurde es dem Vorhabensträger ermöglicht, bis zur Fertigstellung der Anlage Nummer 6 den Schaden (Vergrämung und Vertreibung streng geschützter und windkraftsensibler Greifvogelarten; Totalaufgabe der Brut) billigend in Kauf zu nehmen und die Schadenssumme erhöhend (geschätzte Fehlinvestition in Höhe von vier bis fünf Millionen Euro in Höhe der Anschaffungskosten und Rückbaukosten der Anlage Nr. 6) weiter „drauf los“ zu bauen, damit vollendete Tatsachen schaffend.

Falls die hier genannten Vorwürfe zutreffen, könnte es zu einem Haftungsrückgriff auf die Verantwortlichen kommen, wodurch vermieden würde, dass ein Großteil des Schadens die mehrheitlich in öffentlicher Hand stehende EnBW AG und deren in Streubesitz befindliche Minderheitsaktionäre sowie die EnBW- und ZEAG-Stromkunden über höhere Strompreise tragen müssen, weil diese Zusatzkosten in die Stromrechnungen einkalkuliert werden.

Die zulasten des kommunalen Haushalts von Braunsbach ab der Planungsphase bis zur Fertigstellung der sechs Windindustrieanlagen insgesamt angefallenen Kosten dürften erheblich sein, nachdem der Bürgermeister von Braunsbach F. H. in einem Bericht der SWP-Presse vom 15. Januar 2015 („Zehn Rotoren bei Orlach im Visier“) bereits zum damaligen Zeitpunkt von bisher bei der Kommune aufgelaufenen Kosten in Höhe eines „sechsstelligen Betrags“ gesprochen hat („Wir haben schon einen sechsstelligen Betrag in die Planungen für Windkraft gesteckt“).

Der Antrag soll klären, weshalb es trotz offenkundiger und schon in der Planungs- und Genehmigungsphase behördlich bekannter, aufgrund zwingend einzuhalten-der Naturschutzbestimmungen und daraus abzuleitendem Bauverbot für die Windindustrieanlage Nummer 6 in Braunsbach-Orlach vorhandener Hinderungsgründe zu einer Genehmigung durch das Landratsamt Schwäbisch Hall und einer Untätigkeit des grün geführten Regierungspräsidiums Stuttgart gekommen ist und welche strafrechtlichen Schritte bisher gegen die leitenden Angestellten der ZEAG und gegen die Verantwortlichen im Landratsamt und im Regierungspräsidium Stuttgart zur Ahndung eingeleitet wurden oder noch eingeleitet werden sollen, um zu erreichen, dass derartige massive Verstöße gegen zwingend einzuhaltende Naturschutzbestimmungen künftig ein für alle Mal unterbleiben.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 23. Mai 2019 Nr. 4-4516/124 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche Kenntnisse das Landratsamt Schwäbisch Hall zu Beginn des Genehmigungsverfahrens über das in unmittelbarer Nachbarschaft zur geplanten Windindustrieanlage Nummer 6 in Braunsbach-Orlach liegende, bereits im Jahr 2012 bei der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) kartierte und für Windkraft-Bauten einen „harten“ Verbots-Tatbestand darstellende Rotmilan-Dichtezentrum hatte und wie die Begründung des Landratsamts lautet, weshalb es in Kenntnis dieses Sachverhalts die Genehmigung der Bauanträge nicht sofort verweigert hat;

Es trifft nicht zu, dass ein Rotmilan-Dichtezentrum einen harten Verbotstatbestand auslöst. Hierzu wird auf die Hinweisblätter der LUBW verwiesen. Unabhängig von dieser unzutreffenden Unterstellung ist Folgendes mitzuteilen:

Maßgeblich für die Beurteilung des Rotmilan-Dichtezentrums in Orlach war für die Genehmigungsbehörde die Betrachtung des Gesamtzeitraums der avifaunistischen Untersuchungen im Genehmigungsverfahren, beginnend von 2012 bis zum Zeitpunkt der Genehmigung am 8. Februar 2016.

In diesem Zeitraum kam es zu mehreren Verschiebungen der im Umfeld der in Rede stehenden Windenergieanlagen ansässigen Fortpflanzungsstätten und Reviere des Rotmilans. So verschwand u. a. ein Rotmilan-Revierpaar im Bereich des Orlacher Baches ca. 2 km südwestlich der Windenergieanlage in Folge der Entfernung des Horstbaumes im Winter 2012/2013 im Zuge der Holzbewirtschaftung.

Da eine Wiederbesetzung des Reviers in den Folgejahren nicht nachgewiesen werden konnte, und die Anzahl der nachweislich im Umfeld der Windenergieanlage auftretenden Brutpaare unter den Schwellenwert von 4 pro 34 km² lag, erschien es der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Schwäbisch Hall nicht mehr vertretbar, von einem Dichtezentrum des Rotmilans auszugehen.

2. zu welchem Zeitpunkt dem grün geführten Regierungspräsidium Stuttgart der gemäß Presseberichten bereits im April 2016 von den Spitzen der Naturschutzverbände LNV und NABU eingelegte Widerspruch zugegangen ist und damit bekannt gemacht wurde und welche Kenntnisse es zu welchem Zeitpunkt über die bereits in Vorjahren bei der LUBW aktenkundig vorhandenen Kartierungen über die Existenz eines in unmittelbarer Nachbarschaft zur geplanten Windindustrieanlage Nummer 6 liegenden Rotmilan-Dichtezentrums und das Vorhandensein weiterer windkraftsensibler, streng geschützter Greifvogelarten wie Schwarzmilan, Baumfalke und Wespenbussard hatte;

Der Widerspruch wurde am 20. April 2016 beim Landratsamt Schwäbisch Hall eingelegt und mit Abgabebericht vom 9. Juni 2016 an das Regierungspräsidium Stuttgart abgegeben. Mit Abgabe des Widerspruchs lag dem Regierungspräsidium Stuttgart die Widerspruchsbegründung der Naturschutzverbände vor und das Regierungspräsidium hatte insoweit Kenntnis vom Vortrag der Widerspruchsführer. Jedoch gab es unterschiedliche Sachverhaltsdarstellungen, sodass weitere Sachverhaltsaufklärung notwendig waren (siehe hierzu auch die Stellungnahme zu Frage 3).

3. *welche Kenntnisse das grün geführte Regierungspräsidium Stuttgart zu welchem Zeitpunkt über die Gesetzeswidrigkeit der Genehmigung hatte und warum es als zuständige Widerspruchsbehörde trotz des im April 2016 frühzeitig von den Spitzen der Naturschutzverbände LNV und NABU eingelegten und ausführlich begründeten Widerspruchs den Bau trotz offenkundiger und triftiger Einstellungsgründe nicht sofort bis zur Klärung des Widerspruchs eingestellt hat;*

Da die Sachverhaltsschilderung der Widerspruchsführer der Sachverhaltsdarstellung des Betreibers zum Teil widersprach, war eine kurzfristige Entscheidung im Widerspruchsverfahren nach Aktenlage durch das Regierungspräsidium Stuttgart nicht möglich. Seitens des Regierungspräsidiums Stuttgart als Widerspruchsbehörde und höhere Naturschutzbehörde war vielmehr eine umfassende Sachverhaltsermittlung hinsichtlich der vier betroffenen windkraftrelevanten Vogelarten erforderlich. Zu berücksichtigen ist dabei, dass sich die Einwendungen der Naturschutzverbände – zumindest teilweise – auf die Gegebenheiten im Plangebiet nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen beziehen, sodass dem Regierungspräsidium hierzu keine Stellungnahmen des Landratsamts Schwäbisch Hall vorlagen und der Sachverhalt gänzlich neu zu ermitteln war. Zur Sachverhaltsermittlung wurden die untere Naturschutzbehörde und die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg zur Stellungnahme und Auskunft gebeten. Des Weiteren wurden der Betreiber und die Widerspruchsführer zur Sache angehört.

Die Inbetriebnahme der WEA erfolgte am 21. Dezember 2016. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat zu diesem Zeitpunkt hinsichtlich des gestellten „Antrags auf sofortigen Baustopp“ keinen Handlungsbedarf gesehen. Ein bauaufsichtliches Einschreiten seitens des RPS war nicht erforderlich, da zu dem Zeitpunkt kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen ernsthaft zu besorgen war.

Hinsichtlich der Windenergieanlage Nummer 6 haben die Widerspruchsführer im Dezember 2016 vorläufigen Rechtsschutz in Form eines § 80 Abs. 5 VwGO-Antrages (Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung) beim Verwaltungsgericht Stuttgart beantragt. Im Regelfall wird bei einem anhängigen Verfahren auf Sofortvollzug vor dem VG die Entscheidung über den Widerspruch erst nach dem verwaltungsgerichtlichen Beschluss getroffen.

4. *welcher Schaden aufgrund entgangener Einspeisevergütungen in welcher Höhe infolge des Stillstands der Windindustrieanlage Nummer 6 der EE Bürgerenergie Braunsbach GmbH & Co. KG, ihres Mehrheitseigners ZEAG Erneuerbare Energien GmbH und damit deren letztlich der mehrheitlich in öffentlicher Hand stehenden Muttergesellschaft EnBW AG ab Fertigstellung zu welchem Zeitpunkt der Windindustrieanlage Nummer 6 entstanden ist, gerechnet auf Basis der durchschnittlichen Einspeiseleistung und der dafür erhaltenen Einspeisevergütungen der anderen fünf zur dortigen Windindustrialzone gehörenden und im Jahr 2017 in Betrieb gegangenen Anlagen;*

Nach Angaben des Betreibers beläuft sich der, auf Basis der durchschnittlichen Erzeugung der vier in Betrieb befindlichen Anlagen im Windpark Braunsbach-Zotishofen, gerechnete Ertragsausfall im Zeitraum vom 1. April 2017 bis 31. März 2019 auf einen sechsstelligen Betrag.

5. *welche Maßnahmen die Landesregierung und die zuständigen Behörden einzuleiten gedenken, um zu erreichen, dass die von LNV und NABU in der gemeinsamen Pressemitteilung vom 19. Februar 2019 geschilderten, schon länger andauernden und ihnen gegenüber entgegengebrachten Anfeindungen des gemäß Presse sich als „Windkraftfreund“ bezeichnenden Bürgermeisters von Braunsbach ab sofort eingestellt werden, die sich im Wesentlichen gegen die vor Ort auf der Grundlage der Satzungen von LNV und NABU ehrenamtlich tätigen und die Gesetzeswidrigkeit der für Anlage Nummer 6 erteilten Genehmigung aufdeckenden Naturschützer richten;*

Der Landesregierung sind keine derartigen „Anfeindungen“ bekannt.

Grundsätzlich sind Auseinandersetzungen in den Medien zu Windenergieanlagen nicht Bestandteil des Genehmigungsverfahrens und darüber hinaus aufgrund des Rechts auf freie Meinungsäußerung auch nicht Gegenstand einer Prüfung der Kommunalaufsicht.

6. *ob geprüft wurde, inwieweit wegen frühzeitig vorliegenden, den Verantwortlichen im Landratsamt Schwäbisch Hall, im Regierungspräsidium Stuttgart und den für die EE Bürgerenergie GmbH & Co. KG als Geschäftsführer agierenden ZEAG Erneuerbare Energien GmbH und deren Vertreter bekannt gewordenen Informationen über die Gesetzeswidrigkeit der Genehmigung und des Baus der Windindustrieanlage Nummer 6 ein grob fahrlässiges oder gar vorsätzliches und daher strafrechtlich zu verfolgendes Verhalten vorliegt, das bei Bestätigung dieser Tatbestände zur Haftung für den eingetretenen Schaden der für die EE Bürgerenergie GmbH & Co. KG im Wege der Geschäftsbesorgung agierenden Leitenden Angestellten der ZEAG Energie AG, deren Aufsichtsorgane sowie der Verantwortlichen im Landratsamt Schwäbisch Hall und im Regierungspräsidium Stuttgart führen könnte;*

Die Landesregierung kann weder ein grob fahrlässiges noch vorsätzliches Handeln der Verantwortlichen erkennen. Die Prüfung, ob ein Straftatbestand vorliegen könnte, obläge der Staatsanwaltschaft.

7. *ob das gegen zwingend einzuhaltende Naturschutzbestimmungen verstoßende Verhalten des Landratsamts Schwäbisch Hall und des grün geführten Regierungspräsidiums Stuttgart aufgrund dieser durch drei Urteile des Verwaltungsgerichts Stuttgart und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg und deren die Verstöße bestätigenden Urteilsgründe im Nachhinein weiter im Wege eines Monitorings überprüft wurde, um zu gewährleisten, dass den im Landratsamt Schwäbisch Hall und im grün geführten Regierungspräsidium Stuttgart sitzenden Verantwortlichen künftig im Rahmen von Windkraft-Genemigungsverfahren nicht weitere ähnliche und zu Lasten des Naturschutzes sich auswirkende Fehler unterlaufen;*

Die Auslegung von Rechtsvorschriften und fachlichen Vorgaben kann im Einzelfall divergieren. Für diesen Fall ist in unserem Rechtsstaat die Klärung durch Widerspruchs- und Klagverfahren vorgesehen. Im vorliegenden Fall liegt eine abschließende Entscheidung der Verwaltungsgerichte noch nicht vor.

8. *weshalb das Landratsamt Schwäbisch Hall als Genehmigungsbehörde nicht in die von den baden-württembergischen Naturschutzorganisationen LNV, BUND und NABU im Jahr 2017 durchgeführte Sonderuntersuchung zur Prüfung der im BImSchG-Verfahren vorzulegenden Artenschutzgutachten einbezogen wurde, die nach Presseberichterstattung ein verheerendes Ergebnis erbracht hat, weil 57 Prozent der nachträglich in einer repräsentativ gezogenen Stichprobe überprüften Artenschutzgutachten gravierende und gegen LUBW-Vorgaben verstoßende Fehler aufgewiesen haben, weshalb es in diesen Fällen niemals zur Genehmigung von Windkraft-Bauanträgen hätte kommen dürfen;*

Die Landesregierung geht davon aus, dass hier der sogenannte Gutachtencheck der Naturschutzverbände aus dem Jahr 2017 gemeint ist. Bei dem Gutachtencheck handelt es sich um eine stichprobenartige Überprüfung von Artenschutzgutachten ausgewählter Genehmigungsverfahren. Ausweislich der Äußerungen der Naturschutzverbände lassen sich daraus generell keine Aussagen darüber ableiten, ob

ein geprüftes Vorhaben tatsächlich genehmigungsfähig gewesen war oder nicht, da nicht die tatsächlichen naturschutzfachlichen Bedingungen vor Ort überprüft worden sind. Die Naturschutzverbände haben explizit darauf hingewiesen, dass sich aus diesem Grund aus dem Gutachtencheck keine Klagevorhaben begründen lassen.

Zu der Frage, ob und ggf. warum das Landratsamt Schwäbisch Hall von den Naturschutzverbänden bei der Prüfung der Gutachten nicht einbezogen worden ist, liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

9. weshalb auf den bereits im April 2016 von LNV und NABU ausführlich begründeten Widerspruch zur vom Landratsamt Schwäbisch Hall erteilten Genehmigung bis heute keine Stellungnahme des als Widerspruchsbehörde fungierenden, grün geführten Regierungspräsidiums Stuttgart erfolgt ist;

Das Widerspruchsverfahren für die Windenergieanlagen Nummer 6 in Braunsbach-Orlach wurde zur Durchführung eines ergänzenden Verfahrens im Mai 2018 an das Landratsamt Schwäbisch Hall abgegeben. Dies wurde auch den Naturschutzverbänden mitgeteilt.

Bei einer fehlerhaft durchgeführten UVP-Vorprüfung folgt aus § 4 Abs. 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG), dass eine Heilung (Nachholung im Rahmen des sog. ergänzenden Verfahrens) grundsätzlich möglich ist. Ein solches ergänzendes Verfahren ist immissionsschutz- und verfahrensrechtlich zulässig und der Vorhabenträger hat gem. § 4 Abs. 1 b UmwRG einen Anspruch auf Durchführung eines solchen Verfahrens. Das ergänzende Verfahren ist zunächst auch vorrangig vor einer möglichen Aufhebung der Entscheidung, § 4 Abs. 1 b UmwRG.

Für das Widerspruchsverfahren bedeutet dies, dass dieses bis zum Abschluss des ergänzenden Verfahrens nicht entschieden wird, da ansonsten der Grundsatz des Vorrangs der Fehlerheilung umgangen werden würde.

10. zu welchem Zeitpunkt die nach insgesamt drei rechtskräftigen Gerichtsurteilen als gesetzwidrig erstellt beurteilte und daher ab Fertigstellung schon seit Monaten stillstehende Windindustrialanlage Nummer 6 auf wessen Kosten in welcher Höhe vollständig, d. h. auch unter vollständiger Entfernung des Fundaments und des Rückbaus der zur Anlage 6 führenden Zuwegung, zurückgebaut wird;

Über die Rechtmäßigkeit der Genehmigung der Windenergieanlage Nummer 6 wurde von den Verwaltungsgerichten noch nicht abschließend entschieden. Vor diesem Hintergrund lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen zu einem dauerhaften Betriebsverbot mit der Folge des Rückbaus der Anlage treffen. Die Gerichte sind nach lediglich überschlägiger Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass eine UVP durchgeführt werden müsse. Die erforderlichen Unterlagen für die Nachholung der UVP werden derzeit vom Investor erstellt.

11. welche gesetzlichen Regelungen im Allgemeinen in der Bundesrepublik Deutschland und im Besonderen in Baden-Württemberg für den vorzeitigen Rückbau von Windindustrialanlagen bestehen, wenn durch rechtskräftige Gerichtsurteile bestätigt wird, dass eine Windindustrialanlage gesetzwidrig erbaut worden ist und dauerhaft nicht ans Netz darf, wie dies in Braunsbach-Orlach/Zottishofen (Hohenlohe) der Fall ist;

Es bestehen keine spezifischen Vorschriften für diesen Fall. Es gelten daher die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. So kann nach § 65 der Landesbauordnung (LBO) der teilweise oder vollständige Abbruch einer Anlage, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wurde, angeordnet werden, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

12. ob die ZEAG Energie AG bzw. die ZEAG Erneuerbare Energien GmbH zu Lasten ihrer im Mehrheitsbesitz der öffentlichen Hand stehenden Muttergesellschaft EnBW AG und der im Streubesitz stehenden Minderheitsaktionäre bewusst in ein von Anfang an als Verlust-Investition feststehendes und letztlich nach abgespekter Planung nur noch aus sechs Windindustrieanlagen bestehendes Windkraft-Projekt in der Windindustriezone Braunsbach-Orlach/Zottishofen investiert hat, nachdem laut Presseberichterstattung (SWP-Presse vom 15. Januar 2015: „Zehn Rotoren bei Orlach im Visier“) der ZEAG-Vorstand H. E. bereits im Jahr 2013 mitgeteilt hat, „dass sich der Bau nur bei zehn Anlagen lohne“, es also seiner Aussage nach zu dauerhaften Betriebsverlusten komme, falls weniger – wie jetzt geschehen – als die geplanten zehn Windindustrieanlagen gebaut würden;

Der Betreiber hat dazu Folgendes mitgeteilt: „Die Äußerungen in 2013 zur Wirtschaftlichkeit des Projekts bezogen sich auf die damalige Konfiguration (Anzahl Windenergieanlagen, Anlagentyp, Anschaffungskosten und Ertragserwartungen) des geplanten Windparks in Braunsbach. Im Verlauf der Projektentwicklung und den Erkenntnissen aus den Gutachten wurden sowohl die Anzahl und die Standorte der Windenergieanlagen sowie der Anlagentyp unter Berücksichtigung der technischen Weiterentwicklung optimiert. Die durchgeführten Windermessungen und die hieraus abgeleiteten Ertragserwartungen lagen über den Erwartungen bei Projektstart. Auf der Grundlage der Parkkonfiguration und der aktuell erwarteten Einspeisevergütung wurde vor der Investitionsentscheidung eine Wirtschaftlichkeitsrechnung unter Berücksichtigung der im Zeitverlauf rückläufigen Anschaffungskosten der Windenergieanlagen durchgeführt, welche die Renditeerwartungen erfüllte. Auf dieser Grundlage erfolgte die Investitionsgenehmigung durch die zuständigen Gremien.“

13. wie hoch die bei der Gemeinde Braunsbach im Zusammenhang mit den ursprünglich sechs in Braunsbach-Orlach/Zottishofen und den vier in Zottishofen – insgesamt zehn – geplanten Windindustrieanlagen bisher zulasten des kommunalen Haushalts angefallenen Gesamtkosten sind;

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

14. ob das Betriebsverbot bzw. die rechtskräftig ergangenen Urteile zum dauerhaften Stillstand und daraus folgendem vorzeitigen Rückbau der Windindustrieanlage Nummer 6 durch einen auf § 45 Absatz 7 Bundesnaturschutz (BNatSchG) gestützten, von der EnBW AG oder von einer ihrer ZEAG-Tochtergesellschaften gestellten Antrag auf Ausnahme vom in § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG enthaltenen Tötungsverbot seltener Arten ausgehebelt werden kann, nachdem in der Vergangenheit in Baden-Württemberg zur Unterdrückung „harter“ Genehmigungshindernisse darstellender und deshalb gegen die Genehmigung von Windindustrieanlagen sprechender Hinderungsgründe den Anträgen auf Erteilung einer Ausnahme vom Tötungsverbot seltener Arten von den zuständigen Regierungspräsidien bereits mehrfach stattgegeben wurde;

Ein Ausnahmeantrag des Investors nach 45 Abs. 7 BNatSchG wurde beim Regierungspräsidium Stuttgart gestellt. Dieser Antrag wurde noch nicht beschieden.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass mit den Beschlüssen des Verwaltungsgerichts Stuttgart und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gem. § 80 Abs. 5 VwGO nur entschieden wurde, dass der in der Genehmigung angeordnete Sofortvollzug ausgesetzt werden soll. Dabei handelt es sich nicht um ein dauerhaftes Betriebsverbot mit der Folge des Rückbaus der Windenergieanlage.

15. ob sie das von den Naturschutzorganisationen LNV und NABU beim Verwaltungsgericht Stuttgart vom 15. Februar 2019 erstrittene Urteil zum Anlass nimmt, den Forderungen von LNV und NABU nachzukommen, wonach bei künftigen Windkraft-Genehmigungsverfahren darauf hinzuwirken ist, „dass für Bauvorhaben, bei denen mit einem erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft zu rechnen ist, eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen ist“ und es keinesfalls genügt, dass eine nach Meinung der Antragsteller oft nur als Alibiprüfung angesehene, nur oberflächliche und mit relativ geringer Prüfungstiefe versehene „allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ oder nur „eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls“ durchgeführt wird (vgl. Pressemitteilung der beiden Umweltschutzorganisationen vom 19. Februar 2019).

Die Frage, ob eine standortbezogene oder allgemeine UVP-Vorprüfung oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist, richtet sich zunächst nach der Anlage 1 zum UVPG. Danach ist bei drei bis weniger als sechs WEA eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Bei sechs bis weniger als 20 WEA ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen; ab 20 WEA ist verpflichtend eine UVP durchzuführen. Ist keine verpflichtende UVP vorgesehen, so ist im Rahmen der UVP-Vorprüfung zu klären, ob ein Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dabei handelt es sich entsprechend § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG um eine überschlägige Prüfung. Diese bleibt damit grundsätzlich unter der Prüftiefe einer vollumfänglichen UVP. Die Behörde darf nicht mit einer der UVP vergleichbaren Prüftiefe durchermitteln.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft